



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 09/2021

AUS DEM INHALT

Abrechnung der Investitionsprämie

—

Ausdehnung der begünstigten Kostenübernahme für „Öffi-Tickets“

—

Persönliche Haftung des Geschäftsführers

—

Non-Profit-Organisationen (NPO): Unterstützungsfonds verlängert

—

Aktualisierte FAQs zum Verlustersatz

VOM MENSCHEN SELBST GEMACHTE KATASTROPHEN

Wenn man die Nachrichten in den Medien verfolgt, sind diese derzeit bestimmt von den Zuständen, die Bürger in Afghanistan, Flüchtlinge in vielen Ländern und Menschen aufgrund von Unwetter und Erdbeben zu erleiden haben.

Schwenkt der Fokus der Nachrichten auf Österreich, dann geht es um direkte oder indirekte Impfpflicht gegen COVID-19, die Rechtfertigung für steuerfreien und sozialversicherungsfreien Zuverdienst neben dem Bezug von Arbeitslosengeld, der Ein- oder Drei-G-Regel für die Nachtgastronomie oder um den Nachweis, dass Gesetze in Österreich käuflich waren.

Menschen müssten nicht flüchten, wenn die Regierungen der betreffenden Länder sich damit beschäftigen würden, Lebensumstände für deren Bürger zu schaffen, die es ermöglichen, für die Befriedigung der täglichen Bedürfnisse selbst zu sorgen und im Rahmen einer Solidargemeinschaft selbstbestimmt leben zu können.

Wir in Österreich haben das Privileg, in solchen Umständen leben zu dürfen. Wir verfügen über Wissen, Strukturen und die finanziellen Mittel, um anstehende Probleme zu bewältigen und Katastrophen vorbeugen zu können. Dies betrifft zum Beispiel den Hochwasser- und Erdbebenschutz, eine Mindestsicherung für alle Menschen in Österreich, den freien Zugang zu Bildung und zu einer Krankenversorgung sowie die öffentliche Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit.

Österreich bietet auch allen Bürgern unentgeltlich eine Impfung gegen COVID-19 an. Wer dieses Angebot nutzt, schützt die Gesellschaft und sich vor einer schweren Erkrankung und trägt dadurch wesentlich zur Bewältigung der Pandemie und zur Verhinderung individueller und gesellschaftlicher Katastrophen bei. Möge jeder das ihm Mögliche tun, um eine vierte COVID-19-Welle mit den bekannten Folgen noch abwenden zu können.

— SEPTEMBER —



Mag. Dr. Erich Schreiner

Mag. Anita Schreiner-Harmel



ABRECHNUNG DER INVESTITIONSPRÄMIE

In der Förderungsrichtlinie der Investitionsprämie ist ein dreimonatiger Abrechnungszeitraum festgelegt. Somit sind die Fördernehmer verpflichtet, spätestens drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der zu fördernden Investition, der aws eine Abrechnung vorzulegen. Eine Einreichung bis 30. September 2021 gilt noch als fristgerecht.

Bis Ende Februar 2021 konnte die Investitionsprämie bei der aws beantragt werden. Bis 31. Mai 2021 hatte man für jede einzelne zu fördernde Investition eine erste Maßnahme zu setzen. Die Investition muss bis spätestens 28. Februar 2023 in Betrieb genommen und bezahlt werden. Lediglich für Investitionen über EUR 20 Mio. gilt eine verlängerte Frist bis 28. Februar 2025.

Sind nun die Investitionen im Durchführungszeitraum umgesetzt, muss eine Abrechnung bei der aws eingereicht werden. Für diese Abrechnungslegung hat man drei Monate Zeit. Diese Frist beginnt nach Bezahlung und Inbetriebnahme der letzten durchgeführten Investition zu laufen. Abrechnungen, die bis zum 30.09.2021 mit Hilfe des aws-Fördermanagers eingereicht werden, unterliegen keiner dreimonatigen Abrechnungsfrist und gelten daher noch als fristgerecht eingebracht.

Ab 1. Oktober 2021 gilt dann die 3-Monatsfrist, somit ist eine fristgerechte Abrechnung nur mehr möglich, wenn die Inbetriebnahme und Bezahlung weniger als drei Monate zurückliegt.

> **Achtung:**

Sollte die letzte förderbare Investition schon im Juni 2021 oder vorher in Betrieb genommen und bezahlt worden sein, so hat die Abrechnung der Investitionsprämie bis 30.9.2021 zu erfolgen!

AUSDEHNUNG DER BEGÜNSTIGTEN KOSTENÜBERNAHME FÜR „ÖFFI-TICKETS“

Mit 1.7.2021 wurde das „Jobticket“ zum „Öffi-Ticket“ ausgeweitet. Somit sind seit 1.7.2021 Wochen-, Monats- oder Jahreskarten und auch der Kostenersatz an Mitarbeiter steuerfrei.

Bisher gab es die Möglichkeit für Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer ausschließlich für Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsort eine Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei zur Verfügung zu stellen. Damit dieser Vorteil (Jobticket) steuerfrei behandelt werden konnte, musste der Arbeitgeber die Tickets beim jeweiligen Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel direkt bezahlen, wobei es sich um Streckenkarten handeln musste. Leistete der Arbeitgeber hingegen Kostenersätze an die Mitarbeiter, waren diese nicht steuerfrei.

Neuregelungen seit 1.7.2021: Wochen-, Monats- oder Jahreskarte statt Streckenkarte

Mit Anfang Juli 2021 kann der Arbeitgeber auch die Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel für seine Arbeitnehmer steuerfrei übernehmen, sofern dieses Ticket zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Beispiel: Wohnort Wien, Arbeitsort St. Pölten. Begünstigt ist auch die Jahreskarte in Wien, da sie am Wohnort gültig ist. Die Begünstigung setzt voraus, dass die Tickets für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraums gelten. Einzelfahrscheine oder Tageskarten sind daher nicht begünstigt.

Kostenübernahme statt Zurverfügungstellung der Karte

Nunmehr ist auch eine Kostenübernahme des Tickets steuerfrei möglich, der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Kosten des Tickets ganz oder teilweise ersetzen. Eine steuerfreie Kostenübernahme ist erst bei einem Ticketerwerb nach dem 30.6.2021 möglich (d. h. für alle ab 1.7.2021 neu erworbenen oder verlängerten Wochen-, Monats- oder Jahreskarten). Vor diesem Zeitpunkt bereits erworbene Tickets des Arbeitnehmers, die über den 30.6.2021 hinaus noch gültig sind, stellen bei Kostenersatz des Arbeitgebers weiterhin einen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Beispiel: Besitzt der Arbeitnehmer bereits eine Jahreskarte mit Gültigkeitszeitraum 1.9.2020 bis 31.8.2021 und wird diese mit Wirksamkeit ab 1.9.2021 verlängert, ist die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ab der Verlängerung begünstigt. Für Juli und August 2021 kann keine Begünstigung in Anspruch genommen werden.

„Öffi-Ticket“ und Pendlerpauschale

Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte zur Verfügung gestellt, kann nur für jene Strecke eine Pendlerpauschale beantragt werden, die vom betreffenden Ticket nicht umfasst ist.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wohnt in St. Pölten und arbeitet in 1010 Wien. Täglich fährt er mit der S-Bahn nach Wien Hütteldorf und dann mit der U-Bahnlinie 4 ins Zentrum. Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer ein „Öffi-Ticket“ für Wien, nicht jedoch für Niederösterreich zur Verfügung. Der Arbeitnehmer kann daher das Pendlerpauschale von St. Pölten bis zur ersten möglichen Einstiegstelle im Geltungsbereich des „Öffi-Tickets“ für Wien (Stadtgrenze Haltestelle Purkersdorf Sanatorium) geltend machen.

> **Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass Arbeitnehmer keinen automatischen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein „Öffi-Ticket“ haben.

PERSÖNLICHE HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Bei einer GmbH kann unter bestimmten Voraussetzungen der Geschäftsführer persönlich zur Haftung für die Abgabenschulden der GmbH herangezogen werden.

Bedingt durch die Covid-19-Krise haben viele Unternehmen Zahlungserleichterungen für Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge in Anspruch genommen, um ihre Liquidität zu sichern. Stehen aber auch zum Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Zahlungserleichterungen keine ausreichenden finanziellen Mittel bereit, kann im Falle einer GmbH unter bestimmten Voraussetzungen der Geschäftsführer persönlich zur Haftung für



NON-PROFIT-ORGANISATIONEN (NPO): UNTERSTÜTZUNGS-FONDS VERLÄNGERT

die Abgabenschulden der GmbH herangezogen werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Geschäftsführer private Mittel verwendet hat, um Gläubiger der GmbH zu befriedigen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Geschäftsführer einer GmbH – dem Wesen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechend – nicht „automatisch“ für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Eine solche Haftung wird nur dann schlagend, wenn der Geschäftsführer seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt bzw. gegen gesetzliche Bestimmungen, die für den Fall der Krise bzw. Insolvenz der Gesellschaft eine bestimmte Vorgehensweise vorschreiben, verstößt.

Voraussetzungen für eine persönliche Haftung des Geschäftsführers sind

- das Bestehen einer Abgabenschuld der GmbH,
- die Uneinbringlichkeit der Abgabenschuld bei der GmbH,
- die Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten durch den Geschäftsführer,
- das diesbezügliche Verschulden des Geschäftsführers und
- die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung durch den Geschäftsführer und der Uneinbringlichkeit der Abgabenerforderung.

Liegen sämtliche dieser Voraussetzungen vor, so haftet der Geschäftsführer einer GmbH persönlich (mit seinem Privatvermögen) für die offenen Abgabenschulden der GmbH.

Ein Geschäftsführer verletzt die abgaberechtlichen Pflichten insbesondere dann, wenn er Abgaben nicht entrichtet oder Abgabenerklärungen nicht zeitgerecht einreicht. Aber auch dann, wenn er bei der Bezahlung von Schulden die Gläubiger der GmbH nicht im gleichen Verhältnis befriedigt (Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz).

Pflicht zur Gleichbehandlung der Gläubiger

Hinsichtlich der Pflicht zur Gleichbehandlung der Gläubiger entschied der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) vor kurzem, dass auch dann eine solche Ungleichbehandlung vorliegt, wenn der Geschäftsführer die laufenden Verbindlichkeiten der GmbH mit eigenen, privaten Mittel tilgt, da der Geschäftsführer in diesem Fall Einfluss auf die Zahlung nehmen kann. Der Abgabengläubiger ist benachteiligt, wenn mit diesen Mitteln andere Gläubiger einseitig bevorzugt befriedigt werden und diese nicht auch anteilig zur Begleichung der Abgabenschulden verwendet werden.

Ausschlaggebend für die Haftung des Geschäftsführers für Abgabenschulden der GmbH ist somit nicht, woher die finanziellen Mittel zur Tilgung stammen, sondern dass der Geschäftsführer auf die Verwendung dieser Mittel Einfluss nehmen und bestimmen kann, welche Schulden bezahlt werden und welche nicht.

> Fazit:

Um nachteilige Konsequenzen für Sie als Geschäftsführer einer GmbH, die sich in der Krise befindet, zu vermeiden, empfiehlt es sich, sehr genau zu prüfen, wann welche Gläubiger in welchem Ausmaß befriedigt werden. Dazu ist jedenfalls eine taggenaue Buchhaltung Grundvoraussetzung.

Der NPO-Fonds wurde verlängert und kann nun auch für das erste Halbjahr 2021 beantragt werden.

Der nicht rückzahlbare Zuschuss kommt gemeinnützigen Organisationen aus allen Lebensbereichen, wie etwa Gesundheit, Kunst und Kultur, Pflege, Sport, aber auch Freiwilligen Feuerwehren und gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften zugute. Wenn eine solche geförderte Organisation, die zumindest seit 10.3.2020 besteht bzw. vor dem 10.3.2020 errichtet wurde, wirtschaftliche Beeinträchtigungen aufgrund der Corona-Krise erleidet, soll sie nach Überstehen der Corona-Krise aufgrund der Förderung in der Lage sein, ihre wesentlichen gesellschaftlichen Aufgaben weiterhin zu erfüllen. Daher kann bis 15.10.2021 ein Antrag auf den NPO-Unterstützungsfonds für das erste Halbjahr 2021 gestellt werden.

Gefördert werden

- 100 % der förderbaren Kosten, die im Zeitraum von 1.1.2021 bis 30.6.2021 angefallen sind. Zu den Kosten zählen etwa Miete, Pacht, betriebsnotwendige Versicherungsprämien, Zahlungen für Wasser, Energie und Telekommunikation, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Zahlungsverpflichtungen (Buchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlusskosten), frustrierte Aufwendungen für Veranstaltungen im Zeitraum 1.1. bis 30.6.2021, die Corona bedingt nicht stattfinden konnten, Beratungskosten, etc.
- Weiters kann der Struktursicherungsbeitrag beantragt werden. Der Struktursicherungsbeitrag beträgt 10 % der gesamten Einnahmen 2019 (alternativ der Durchschnitt aus 2018 und 2019) und ist mit EUR 150.000,00 je Organisation begrenzt. Er kann unabhängig von angefallenen Kosten beantragt werden.
- Der gesamte Zuschuss (inkl. Struktursicherungsbeitrag) ist immer mit dem Einnahmefall begrenzt, wobei dieser wie folgt berechnet wird: Einnahmen von 1.1. bis 30.6.2019 minus Einnahmen von 1.1. bis 30.6.2021.

Beispiel: Eine Organisation beantragt den Zuschuss für Kosten (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv EUR 2.400,00. Der Einnahmefall des ersten Halbjahres 2021 beträgt im Vergleich zu 2019 gesamt EUR 3.000,00. Da die förderbaren Kosten niedriger sind als der Einnahmefall, beträgt der Zuschuss EUR 2.400,00.

Neu hinzu kommt, dass Kosten für Covid-19-Tests bis EUR 12.000,00 auch außerhalb des Einnahmefalls gefördert werden können, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Organisation war oder ist nicht berechtigt, weitere Förderungen für Covid-19-Tests von Bund, Ländern oder Gemeinden (wie z. B. die Covid-19 Förderung für betriebliche Testungen) zu erhalten,
- die Covid-19-Tests mussten von der Organisation verpflichtend durchgeführt werden,
- die Covid-19-Testkosten sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der statutengemäßen Aufgaben der Organisation angefallen.

> Fazit:

Die Zuschusshöhe muss mindestens EUR 500,00 betragen. Wenn die errechnete Förderung unter diesem Betrag ist, wird kein Zuschuss ausbezahlt.



Mag. Dr. Erich Schreiner
Mag. Anita Schreiner-Harml
Mag. Viktoria Gupper
Mag. (FH) Sonja Haider

AKTUALISIERTE FAQs ZUM VERLUSTERSATZ

Vom Finanzministerium wurden zur Klarstellung von fraglichen Punkten aktualisierte Antworten zum Verlustersatz veröffentlicht.

Der Verlustersatz wurde bis Ende 2021 verlängert und beträgt 90 %, wenn das Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme EUR 10 Mio. nicht übersteigen. In allen anderen Fällen stehen 70 % Verlustersatz zu. Der Umsatzausfall, den ein Unternehmen erleiden muss, damit es einen Verlustersatz für die Betrachtungszeiträume Juli 2021 bis Dezember 2021 beantragen kann, muss insgesamt mindestens 50 % betragen.

- Die Auszahlung des Verlustersatzes erfolgt in bis zu zwei Tranchen, die separat beantragt werden müssen. Im Rahmen der ersten Tranche können 70 % des voraussichtlichen Verlustersatzes beantragt und ausgezahlt werden, die zweite Tranche umfasst den Restbetrag von 30 %. Eine Beantragung des Verlustersatzes im Rahmen der ersten Tranche ist jedoch nicht zwingend, es kann auch der gesamte Verlustersatz (100 %) mit einem einzigen Antrag im Rahmen der zweiten Tranche beantragt werden.
- Zur Berücksichtigung des 13. und 14. Gehalts im Rahmen der Verlustermittlung: Die Beträge des 13. und 14. Gehaltes sind durch 6 zu dividieren und mit der Anzahl der beantragten Monate des Betrachtungszeitraumes zu multiplizieren. Dies gilt nicht für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die zur Ermittlung nach dem Zu- und Abflussprinzip optiert haben. Diese haben die Aufwendungen nach dem Abflussprinzip zu berücksichtigen.
- Für Wertberichtigungen zu Forderungen sowie für Rückstellungen gilt, dass die willkürliche Verschiebung von Abschreibungen/Zuschreibungen zu Forderungen bzw. die willkürliche Dotierung/Auflösung von Rückstellungen nicht zulässig ist. Pauschalwertberichtigungen und pauschale Rückstellungen können ab 1.1.2021 berücksichtigt werden. Die Abschreibungen/Zuschreibungen bzw. Dotierungen/Auflösungen eines Geschäftsjahres sind durch 12 zu dividieren und mit der Anzahl der Monate des Betrachtungszeitraumes zu multiplizieren, wobei der Betrachtungszeitraum September 2020 als halber Monat gilt.
- Wurden aufgrund des angeordneten Lockdowns Erhaltungs-/Instandhaltungsarbeiten vorgezogen, so sind nur jene als angemessen zu beurteilen, die nicht den Median (der Median ist der Wert, der genau in der Mitte einer Datenreihe liegt) der letzten fünf vollen Geschäftsjahre übersteigen oder die bereits vor dem 16.3.2020 nachweislich durch das Unternehmen für den Betrachtungszeitraum geplant waren.
- Das Unternehmen hat zumutbare schadensmindernde Maßnahmen zu setzen, um die durch den Verlustersatz zu deckenden Verluste zu reduzieren. In den FAQs wird detailliert ausgeführt, wann solche Maßnahmen zumutbar sind und wann nicht, insbesondere im Zusammenhang mit Bestandverträgen.
- Klarstellung zur Vorgangsweise bei (teilweiser) Rückforderung des Verlustersatzes aufgrund nachträglicher Prüfungen und Überschreiten der 3 %-Toleranzgrenze: Der angeführte Prozentsatz von 3 % ist als Freigrenze zu verstehen. Daher kommt es erst zur Rückforderung des ausbezahlten Verlustersatzes, wenn der neuberechnete Gesamtbetrag des zustehenden Verlustersatzes den ausgezahlten Verlustersatz um mehr als 3 % unterschreitet. Beträgt der Unterschreitungsbeitrag nicht mehr als 3 %, so erfolgt keine Rückforderung von Seiten der COFAG. Bei einem Unterschreitungsbeitrag von mehr als 3 % ist der gesamte Unterschreitungsbeitrag zurückzuzahlen (wenn der neuberechnete Gesamtbetrag für den Verlustersatz den bislang ausgezahlten Verlustersatz z. B. um 4 % unterschreitet, sind 4 % des ausgezahlten Verlustersatzes zurückzuzahlen).